

ANWENDERINFORMATIONEN BITMARCK_21c|ng 95/24



Inhaltsverzeichnis

- 1 Versorgungsmangement.....3**
 - 1.1 Umstellung auf ein Gesamtbudget in der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gem. § 42a SGB XI (ab 01.07.2025)..... 3
 - 1.2 Datenaustauschverfahren Hybrid DRG Vertragsärzte..... 3
- 2 Zahlungsverkehr4**
 - 2.1 Monatsabrechnung GSV..... 4
 - 2.1.1 Neue GSV-Verteilungsschlüssel zur Rentenversicherung für das Jahr 2025 4
 - 2.1.2 Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an den GKV-Spitzenverband vom 01.10.2024 5

1 Versorgungsmanagement

1.1 Umstellung auf ein Gesamtbudget in der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gem. § 42a SGB XI (ab 01.07.2025)

Um die Umstellung auf einen gemeinsamen Jahresbetrag der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zum 01.07.2025 im Bestandssystem BITMARCK_21c|ng möglichst reibungslos zu gestalten, empfehlen wir Ihnen die Erfassungen entsprechender Leistungsmaßnahmen in den Anwendungsfällen „Ambulante Pflege bearbeiten“ und „Stationäre Pflege bearbeiten“, wie folgt vorzunehmen: Sofern die Leistungen direkt für das ganze Jahr bzw. halbjahresübergreifend genehmigt werden sollen, ist jeweils eine Leistungsmaßnahme vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 und vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 zu erfassen.

1.2 Datenaustauschverfahren Hybrid DRG Vertragsärzte

Gemäß § 115f SGB V vereinbaren der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) einen Katalog an Leistungen, die auf Grundlage einer speziellen sektorengleichen Vergütung, genannt „Hybrid-DRG“, vergütet werden. Durch die neue Vergütungssystematik für medizinische Leistungen können bei den Krankenhäusern und Vertragsarztpraxen spezielle Fallpauschalen gleichermaßen gezahlt werden.

Die neue Technische Anlage Hybrid-DRG-AV vom 26.03.2024 ist spätestens ab 1. Januar 2025, rückwirkend ab dem 01.01.2024 anzuwenden. Bis zu diesem Datum müssen die Krankenkassen in der Lage sein, die Abrechnungsdaten elektronisch zu verarbeiten und die eingehenden Rechnungen innerhalb von 21 Tagen zu bezahlen. So lange gilt eine Übergangsregelung.

Mit dem Release 25.10.p02 (geplante Marktfreigabe: 04.12.2024) wird die Annahme und Verarbeitung inkl. der Zahlungsfunktion zum Datenaustauschverfahren Hybrid DRG zur Verfügung gestellt. Da bis heute keine finalisierte Technische Anlage mit dem Fehlerverzeichnis existiert, wurde aufgrund des Entwurfes lediglich im Import das Fehlerverzeichnis zur Verfügung gestellt, um Sie bei der optimalen Sachbearbeitung zu unterstützen und den reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Da sich das Fehlerverzeichnis derzeit aufgrund der Entwurfsfassungen jederzeit ändern kann, weisen wir auf ggf. redaktionelle Abweichungen hin. Das Fehlerverfahren inkl. Export wird mit einer angemessenen Vorlaufzeit nach Finalisierung bereitgestellt. **Das neue Verfahren startet zum Stichtag 01.01.2025, bis zu diesem Termin muss das Release 25.10.p02 rechtzeitig installiert werden.**

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.

2 Zahlungsverkehr

2.1 Monatsabrechnung GSV

2.1.1 Neue GSV-Verteilungsschlüssel zur Rentenversicherung für das Jahr 2025

Weiterleitungsquote der Rentenversicherungsbeiträge durch die Einzugsstellen nach § 28k SGB IV

Ab dem Ist-Monat 01/2025 gelten die für das Jahr 2025 aktualisierten Verteilungsschlüssel für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die regionalen Rentenversicherungsträger.

Verteilungsschlüssel für das Kalenderjahr 2025

Bundesträger (gesamt) => 0,47463

Regionalträger (gesamt) => 0,52537

Bitte erfassen Sie die ab 01.01.2025 gültigen Verteilungsschlüssel im 21c_admin (Fachbereiche > Monatsabrechnung > RV-Verteilungsschlüssel bearbeiten) noch im Jahr 2024, damit diese ab dem Ist-Monat 01/2025 verwendet werden.

Die Besonderheiten hinsichtlich der Anteile im Falle von mehreren Regionalträgern sind zu beachten. Hierzu verweisen wir auf das Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an den GKV-Spitzenverband vom 01.10.2024 (s. Seite 5 ff).

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.

2.1.2 Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an den GKV-Spitzenverband vom 01.10.2024

Aktenzeichen
0342/00-20-40-12-00



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin



GKV-Spitzenverband
Abteilung Systemfragen
Herrn Dr. Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Ansprechpartnerin:
Christine Hantl
Telefon 030 865-89239
Telefax 030 865-7989239
E-Mail Christine.Hantl@drv-bund.de

Datum 01.10.2024

zusätzlich:
- per E-Mail an Johann.Heller@gkv-spitzenverband.de -

Weiterleitung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Einzugsstellen nach § 28k SGB IV und unmittelbare Beitragszahlung an die Rentenversicherungsträger durch die Krankenkassen und die sozialen Pflegekassen im Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Helstelä,

nach § 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV teilt die Deutsche Rentenversicherung Bund den Einzugsstellen die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit.

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen die neuen Werte für das Jahr 2025 mit der Bitte, die Informationen zur Weiterleitung den Einzugsstellen zukommen zu lassen. Die Aufteilungsverhältnisse gelten gleichermaßen für die Beitragszahlungen aus Entgeltersatzleistungen und für Pflegepersonen; die Ausnahmeregelungen bleiben bei diesen Zahlungen unberücksichtigt.

Grundsätze der Beitragsweiterleitung

Die Einzugsstellen bilden aus den ihnen vorliegenden Daten einen Schlüsselanteil für die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt und zur Bundesagentur für Arbeit.

Für das Jahr 2025 entfallen auf den Bundesträger 47,463 Prozent und auf die Regionalträger 52,537 Prozent der Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung. Die Werte gelten für die Weiterleitung der Beiträge vom 01.01.2025 an (Ist-Monat Januar 2025).

Seite 1 von 3

Die Werte werden darüber hinaus im Internet (www.deutscherentenversicherung.de) unter der Rubrik „Werte der Rentenversicherung“ veröffentlicht.

Weiterleitung an die Regionalträger

Jede Einzugsstelle leitet den Regionalanteil grundsätzlich nur an einen Regionalträger weiter. Die Abführung des Regionalanteils erfolgt prinzipiell an den Träger, an den auch im vergangenen Jahr die Beiträge abgeführt wurden. Für das Jahr 2025 ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die AOK Bayern führt die Regionalbeiträge komplett an die DRV Bayern Süd ab.
- Die Kaufmännische Krankenkasse - KKH West führt von den Regionalbeiträgen
 - 10,131 Prozent an die DRV Braunschweig-Hannover,
 - 13,988 Prozent an die DRV Saarland und
 - 75,881 Prozent an die DRV Schwaben ab.
- Die Techniker Krankenkasse West führt von den Regionalbeiträgen
 - 20,360 Prozent an die DRV Baden-Württemberg,
 - 35,539 Prozent an die DRV Nord,
 - 23,147 Prozent an die DRV Rheinland und
 - 20,954 Prozent an die DRV Hessen ab.
- Die DAK-Gesundheit West führt von den Regionalbeiträgen
 - 35,286 Prozent an die DRV Bayern Süd,
 - 25,023 Prozent an die DRV Westfalen,
 - 26,493 Prozent an die DRV Nordbayern,
 - 2,219 Prozent an die DRV Oldenburg-Bremen und
 - 10,979 Prozent an die DRV Rheinland ab.
- Die BARMER West führt von den Regionalbeiträgen
 - 46,583 Prozent an die DRV Berlin-Brandenburg,
 - 0,567 Prozent an die DRV Mitteldeutschland,
 - 33,350 Prozent an die DRV Nordbayern,
 - 19,208 Prozent an die DRV Rheinland-Pfalz und
 - 0,292 Prozent an die DRV Schwaben ab.



- Die Krankenkasse der Knappschaft (Ost) (IK 109990508) führt die Regionalbeiträge an die DRV Westfalen ab.
- Die BKK BPW Bergische Achsen KG (IK 104626903) führt die Regionalbeiträge an die DRV Westfalen ab.
- Die BKK Wirtschaft und Finanzen (IK 105734543) führt die Regionalbeiträge an die DRV Hessen ab.

Bei den übrigen Krankenkassen ändert sich hinsichtlich der Beitragsabführung zur allgemeinen Rentenversicherung nichts.

Weiterleitung an die Bundesträger

Jede Einzugsstelle führt grundsätzlich die Beiträge des Bundesvolumens an die DRV Bund ab.

Folgende Ausnahmen bestehen von den vorstehenden Grundsätzen:

- Die Bahn-BKK West und Ost führt die kompletten Bundesbeiträge an die DRV KBS ab.
- Der Bundesanteil der Beitragseinnahmen aus den Minijobs (Ost und West) wird komplett an die DRV KBS abgeführt.
- Der Bundesanteil der Beitragseinnahmen aus den Minijobs - Haushaltsscheck - (Ost und West) wird komplett an die DRV KBS abgeführt.
- Der Bundesanteil der Beitragseinnahmen der Krankenkasse der Knappschaft (Ost und West) wird komplett an die DRV KBS abgeführt.
- Die Techniker Krankenkasse West führt von den Bundesbeiträgen
21,623 Prozent an die DRV KBS und
78,377 Prozent an die DRV Bund ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Hanl

Seite 3 von 3